

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Nr. 84.

Sonntag den 25. März.

1855.

## Verordnung,

die Höhe der zum 1. April d. J. fälligen Brandversicherungsbeiträge betreffend;  
vom 19. März 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, &c. &c. &c.  
finden Uns, in Erwögung, daß nach §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835, die Einrichtung der Immobiliarbrandversicherungsanstalt betreffend, die erste halbjährliche Rate der Brandversicherungsbeiträge bereits künftigen ersten April zu entrichten ist, die nach Maßgabe der nur gedachten Gesetzesstelle mit der dermaligen Ständeversammlung bereits eingeleitete Berathung über die Höhe der während der laufenden Finanzperiode von 1855/57 auszuschreibenden Brandcassendeiträge aber voraussichtlich nicht zeitig genug zu Ende geführt sein wird, um bis dahin das vorschriftsmäßige Ausschreiben der gedachten Beiträge beanstanden zu können, bewogen,  
auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde hiermit zu verordnen,

dass die Brandversicherungsbeiträge zu dem, künftigen ersten Halbjahrestermine nach der durch den Ausgabemehrbetrag in der abgelaufenen und den mutmaßlichen Bedarf während der laufenden Finanzperiode bestimmten Höhe von

jährlich 12 Mgr. 8 Pf. für je 100 Thaler

oder

halbjährlich 1 Mgr. 6 Pf. von je 25 Thalern der Versicherungssumme:  
zu erheben seien, wobei jedoch für den Fall, daß die Jahresbeiträge künftig auf einen geringeren, als den obangegebenen Satz fixirt werden sollen, vorbehalten bleibe, den Beitragssatz, eis diesfalls am 1. künftigen Monats April zu viel erhobene auf die, den 1. Monat fällige zweite Halbjahrsrate in Rücksicht bringen zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 19. März 1855.

(L. S.)

Johann.

Dr. Ferdinand Ischusky.  
Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust.  
Bernhard Rabenhurst.  
Johann Heinrich August Wehr.  
Johann Paul von Falkenstein.

Die vorstehende Verordnung, die Höhe der zum 1. April d. J. fälligen Brandversicherungsbeiträge betreffend, ist nach §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851, in allen, unter die Bestimmung dieser Gesetzesstelle fallenden Zeitungen zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 20. März 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Eppendorf.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 21. März 1855.

Nach Eröffnung der Sitzung gab das Collegium seine Zustimmung zur Bestellung des Advocaten Ludwig Müller als Actor bei Stadtgemeinde in dem zum Nachlass des früheren Landgerichtsdirektors Adv. Stockmann öffneten Concurse, und erklärte, auf Vorschlag des Vorsteigers Adv. Francke, dem die Speiseanstalt leitenden Hülfsverein für Uebersendung einer diese Anstalt bewilligten Deutschrück seinen Dank und seine Anerkennung der wohlthätigen Wohlthat jener Männer zu Protokoll. In dem Protokollscheiben sagt der Hülfsverein:

„Die vielfältigen Anfragen über Einrichtung, Betrieb und Erfolg der Leipziger städtischen Speiseanstalt, die sowohl von Privaten, als auch von Behörden des In- und Auslandes an den unterzeichneten Vorstern ausgehen, veranlaßten denselben, eine sennlich spezielle Darlegung seines Wirkungskreises, so wie eine Uebersicht seines sechsjährigen Betriebes zusammenzustellen. Er mußte sich dazu um so mehr geäußert, als bei dem allerwärts gefühlten Bedürfniß nach Errichtung von Speiseanstalten es gewiß von Interesse ist, gemachte Erfahrungen zu benutzen, und man theilweise noch glaubt, solche Anstalten müßten nur

„als Beiwerke der Armenversorgung angesehen, und könnten nur mit bedeutenden laufenden Opfern erhalten werden; während die Leipziger Speiseanstalt ihren Betrieb nur durch sich selbst erhält. Denn die kleinen Ueberschüsse, die sie trotz der hohen Nahrungsmittelpreise macht und die sie zur Abzahlung ihrer Capitalschuld verwendet, könnte sie unter andern Verhältnissen, als die ihrigen sind, eben so gut zur Vergünstigung und allmäßlichen Tilgung des Anlagecapitals verwenden, so daß sie eigentlich nur die darauf verwendeten Kräfte ihrer Mitglieder dem allgemeinen Besten zum Opfer bringt.“

Der Hülfsverein wird sich freuen, wenn das Ergebniß seines Wirkens in so weitem Kreise als möglich bekannt wird, um dadurch und durch die Benutzung der von ihm gemachten Erfahrungen auch anderweitig zur Abhilfe mancher Noth wenigstens mittelbar etwas mit beitragen zu können.“

Die Ernennung des bisherigen Assistenten Münz zum Einnehmer bei der Stadtsteuer-Einnahme wurde angezeigt, und die Abwendung des Gehalts dieser Stelle nach Vorschlag des Rathes auf 400 Thlr. jährlich genehmigt.

Ferner trug der Vorsteher Francke eine Zuschrift der, für Begutachtung des Baues am Georgenhaus vom Collegium zugegangenem Sachverständigen Brandvers.-Insp. Kaniz und Architekt